



## Erläuterungen zur Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie in Krankheitssituationen, die zum Tode führen werden, keine Behandlung wünschen, die Ihr Leben künstlich verlängern würde.

Eine Patientenverfügung bezieht sich auf den Sterbeprozess oder auf einen nicht mehr veränderbaren Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen mit absehbarer Todesfolge. Sie können mit der Patientenverfügung Anweisungen zur Sterbebegleitung geben. Hierbei geht es einerseits um einen möglichen Behandlungsverzicht. Das bedeutet, auf eine lebensverlängernde Behandlung zu verzichten, wenn ein Mensch unheilbar krank ist und sich im Sterben befindet. Andererseits ist eine Palliativbehandlung gemeint, die die Abgabe von schmerzlindernden Medikamenten an tödlich erkrankte Menschen einschließt, auch wenn diese Medikamente als Nebenwirkung den Todeseintritt beschleunigen können.

Aktive Sterbehilfe, d.h. die gezielte Tötung eines Menschen, auch mit dessen Einverständnis, ist in Deutschland weiterhin gesetzlich verboten.

### Berücksichtigung

Ihre Patientenverfügung kommt nur zur Anwendung, wenn Sie in der konkreten Situation nicht mehr einwilligungsfähig sind und Sie an einer Erkrankung leiden, die zum Tode führen wird. Ihre Patientenverfügung gibt Ihrem Arzt in dieser Situation einen wichtigen Hinweis auf Ihren mutmaßlichen Willen.

### Exemplarische Situationen: Wenn ich

- mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen und Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Es empfiehlt sich, Ihre Patientenverfügung nach der Abfassung regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auf der Verfügung zu dokumentieren.

Die Bundesärztekammer rät weiterhin, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung verfassen. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret auf Ihre Situation zu formulieren.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung kann es hilfreich sein, mittels einer Vorsorgevollmacht eine Person Ihres Vertrauens zu beauftragen, Ihre Interessen zu vertreten. Wollen Sie nur die Durchsetzung der Patientenverfügung sichergestellt wissen, beschränken Sie Ihre Vollmacht darauf. Es kann jedoch ratsam sein, eine umfassende Vollmacht zu erteilen, weil Sie so dafür Sorge tragen, dass alle notwendigen Angelegenheiten geregelt werden können.

### **Form**

Eine Patientenverfügung sollte schriftlich vorliegen, vorzugsweise kombiniert mit der Vorsorgevollmacht. Sie kann handschriftlich verfasst werden, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Auf der Verfügung sollten zwei Personen den Willen des Verfassers mit ihrer Unterschrift bezeugen. Die Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Notar ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

Da die Patientenverfügung im Ernstfall schnell den behandelnden Ärzten zugänglich sein muss, empfiehlt sich auch hierfür der Verweis auf einen Vorsorgeausweis, der zu Ihren persönlichen Dokumenten gehört.

Mittlerweile sind als Anleitung zur Abfassung von Patientenverfügungen zahlreiche Muster veröffentlicht worden. Dies hat viele Bürgerinnen und Bürgern verunsichert und die Frage aufgeworfen, ob man sich nun des „richtigen“ Formulars bedient habe. Daher weisen wir an dieser Stelle auf folgendes hin: Außer den o.g. Formvorschriften gibt es bei der Patientenverfügung keinerlei Bindung an eine bestimmte Form.

Auch unser angebotenes Muster dient als Beispiel und kann individuell verändert werden. Bedenken Sie bitte bei der Abfassung einer Patientenverfügung, dass Ihren Anweisungen nur im ärztlich legalen Rahmen Folge geleistet werden kann.

*12/2006*

Weitere Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung finden Sie u. a. in der Broschüre ‚Ich Sorge vor‘, herausgegeben von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) der Freien und Hansestadt Hamburg.